



Verein Pumptrack Hedingen

Statuten

vom 26. Juni 2024



1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen «Pumptrack Hedingen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8908 Hedingen.

Wir begeistern Kinder, Jugendliche und Erwachsene für Bewegung auf ihren Bikes, Scooter, Laufräder, Inline-Skates oder Skateboards.

Der Verein setzt sich für die Erstellung eines Pumptracks in Hedingen ein und unterstützt den Unterhalt und die Weiterentwicklung der Pumptrack-Anlage.

Der Verein kann Pumptrack-Events organisieren und Fahrtechnik-Kurse organisieren.

Der Verein ist gemeinnützig und erstrebt keinen finanziellen Gewinn. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Sponsorenbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden an der Mitgliederversammlung traktandiert und nach Antrag angepasst.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist und die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennen.

Der Verein besteht aus folgenden Kategorien von Mitgliedern:

- Einzelmitglieder:
 - Natürliche Personen mit Stimmberechtigung an Mitgliederversammlungen. Einzelmitglieder sind ab 14 Jahren stimmberechtigt.
- Gönnermitglieder:
 - Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen. Ohne Stimmberechtigung an Mitgliederversammlungen.



4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

5. Eintritt, Austritt und Ausschluss

Neue Mitglieder können während dem laufenden Vereinsjahr beitreten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrags.

Der Austritt erfolgt schriftlich und muss einen Monat vor Ende des Vereinsjahres eingereicht werden.

Wer dem Verein schadet kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Wer Mitgliederbeiträge zwei Jahre in Folge nicht bezahlt, wird aus dem Verein ausgeschlossen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, sobald der Rechnungsabschluss vorliegt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt, einberufen.

Die Einladungen für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 20 Tage vor derselben allen Mitgliedern zugestellt werden.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage, bei Statutenänderung mindestens 30 Tage, vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder



- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin geleitet. Fehlt die bzw. der Präsident/in, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung der Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die stimmberechtigten Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. In der Regel wird offen abgestimmt. Eine einfache Mehrheit kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dringlichkeitsanträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden. Rückkommensanträge zu erledigten Geschäften benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung der betreffenden Mitgliederversammlung zuzustellen.

8. Der Vorstand

Die Leitung des Vereins besorgt der Vorstand. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Kassier
- Marketingchef / Sponsoring
- Aktuar
- Beisitzer

In den Vorstand sind alle Einzelmitglieder wählbar. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst und kann sich nach Bedürfnis erweitern und provisorisch ergänzen unter nachheriger Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand regelt zudem die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand tagt auf Einberufung durch den Präsidenten oder wenn es drei seiner Mitglieder verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (z.B. E-Mail) gültig.

9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen ersten und einen zweiten Rechnungsrevisor. Der erste Rechnungsrevisor hat die Jahresrechnung zu prüfen bzw. zu begutachten und darüber einen schriftlichen Bericht dem Präsidenten zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Zudem kann er Stichkontrollen durchführen. Der zweite Rechnungsrevisor ist Ersatz für den ersten Rechnungsrevisor. Die Amtsperiode dauert 1 Jahr. Wiederwahl als erster und als zweiter Revisor ist möglich.

10. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Die Mitgliederdaten werden zu Rechnungsstellungs-, Entschädigungsauszahlungs- und Kommunikationszwecken verwendet. Die Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft verwaltet und aufbewahrt. Bei Bekanntgabe eines Austritts aus dem Verein werden die Daten nach der nächsten ordentlichen Generalversammlung gelöscht. Die betroffenen Personen haben das Recht, die Daten auf Verlangen einzusehen. Die Richtigkeit und allfällige Meldungen über Mutationen der Personendaten ist Angelegenheit der Mitglieder. Die interne Ansprechperson ist der Aktuar. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für Unfälle trägt der Verein keine Haftung. Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder und ist für alle Mitglieder obligatorisch.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Wenn die Auflösung des Vereins beschlossen wird, so ist ein allfälliges Vereinsvermögen der Gemeinde Hedingen zur Verwaltung zu übergeben, zuhanden eines eventuell später neu entstehenden Vereins mit gleichem Zweck.

Wird innert fünf Jahren ein solcher Verein nicht wieder neu gegründet, so steht der Gemeinde Hedingen das Recht zu, über das Vermögen im Interesse des Sportes frei zu verfügen. In keinem Falle darf das Vermögen unter die Mitglieder verteilt werden.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 26. Juni 2024 in Kraft.



Pumptrack Hedingen

Verein Pumptrack Hedingen

Hedingen, den 26. Juni 2024:

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Dirk Seeburger

Der Kassier:

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, stylized initial 'J' followed by the name 'Schaub'.

Jürg Schaub